

§ 30 HeizKG Vollziehung

HeizKG - Heizkostenabrechnungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.03.2023

§ 30.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes – ausgenommen die §§ 26 bis 28 – ist die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz betraut.

In Kraft seit 05.06.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at